

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

05. Mai 2010

Nr. 20 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|--|--------|
| 78/2010 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lichtenau zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.2004; 2. Änderungssatzung | 2 - 3 |
| 79/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 | 4 - 6 |
| 80/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Satzung über die Einrichtung einer Kreispflegekonferenz | 7 - 10 |

78/2010

2. Änderungssatzung vom 29.04.2010

zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.2004,
zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.02.2005

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S.313) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 15.04.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 7, Abs. 2 b dieser Satzung wird am Satzende wie folgt ergänzt:
,oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

und erhält somit folgende Fassung:

ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben, oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Artikel II

§ 16, Abs. 5 dieser Satzung wird am Satzende wie folgt ergänzt:

Bei voll belegten Wahl-Grabstätten für Erdbestattung und Ehrengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Aschen pro Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

Und erhält somit folgende Fassung:

In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beige-
setzt werden.

Bei voll belegten Wahl-Grabstätten für Erdbestattung und Ehrengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Aschen pro Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2010 in Kraft.

gez.
Merschjohann
Bürgermeister

gez.
Pennig
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Lichtenau erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 25 der Hauptsatzung der Stadt Lichtenau öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 29.04.2010

gez.
Merschjohann
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 646 / SGV NW 2021) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Kreistag des Kreises Paderborn mit Beschluss vom 08.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	272.184.378	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	272.184.378	EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	262.801.585	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	258.907.595	EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.713.950 EUR
--	----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	19.458.050 EUR
---	-----------------------

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.903.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage ist nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage wird auf **46,191 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2010 geltenden Umlagegrundlagen (Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der Gemeinden) festgesetzt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

67. Jahrgang

05. Mai 2010

Nr. 20 S. 5

§ 7

Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisjugendamtes wird von den Städten/Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **15,3638 v.H.** der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.

§ 8

Zur Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreismusikschule** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2010 unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen aus Vorjahren auf **339.000 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Hövelhof und Paderborn. Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 50 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 5 und für die weiteren 50 v.H. die von der Kreismusikschule für die Schüler der „betreuten“ Städte/Gemeinden geleisteten Wochenstunden (durchschnittlicher Wert, errechnet aus den Ist-Zahlen per 01.03. und 01.09.2009).

§ 9

Zu Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreisfahrbücherei** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2010 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre auf **160.950 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Altenbeken, Bad Lippspringe, Borcheln, Hövelhof und Paderborn.

Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 25 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 5 und für die weiteren 75 v.H. die Ausleihzahlen des Jahres 2008.

§ 10

Die Kreisumlage, die Umlagen für das Jugendamt und die Mehrbelastungen gem. § 56 Abs. 4 und 5 KrO sind in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 11

Stellenplanvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umzuwandeln“ (ku) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

Soweit Stellenüberhänge aufgrund der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Stellenobergrenzenverordnung – StOV -) bestehen, ist jede zweite freiwerdende Planstelle der betreffenden Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenze noch nicht erreicht ist.

gez.

Müller

Landrat

gez.

Wibbeke

Schriftführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 09.02.2010 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat nach Prüfung der Unterlagen mit Verfügung vom 21.04.2010 - 31.60 02 (7) - das Anzeigeverfahren nach § 53 Kreisordnung NRW (KrO) i.V.m. § 80 GO abgeschlossen und die Erhöhung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage durch § 6 der Haushaltssatzung auf 46,191 v.H. der für das Haushaltsjahr 2010 geltenden Umlagegrundlagen gem. § 56 Abs. 3 KrO genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 29. April 2010 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Zimmer 201, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO und der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 26. April 2010

gez.

**Müller
Landrat**

**Satzung des Kreises Paderborn über die Einrichtung einer
Kreispflegekonferenz vom 29.04.2010**

Auf Grund des

§ 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514)

und des

§ 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW) vom 19.03.1996 (GV. NRW S. 137) in der am 01.08.2003 (GV. NRW S. 380) in Kraft getretenen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW S.498),

hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 27.04.2010 folgende Neufassung der „Satzung des Kreises Paderborn über die Einrichtung einer Kreispflegekonferenz“ beschlossen:

§ 1

Bildung einer Kreispflegekonferenz

Der Kreis Paderborn richtet auf der Grundlage des § 5 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen eine Kreispflegekonferenz ein.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Kreispflegekonferenz stellt das Gremium der Mitwirkung der in § 4 genannten Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen dar. Es gilt, eine leistungsfähige, ortsnahe und aufeinander abgestimmte pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Kreis Paderborn sicherzustellen und weiterzuentwickeln.
- (2) Die Kreispflegekonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Mitwirkung bei der Sicherung und quantitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen.
 - Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung.
 - Die Förderung der Beteiligung von Betroffenen an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen.
 - Die Hinwirkung auf eine koordinierte Aufgabenwahrnehmung im Aufgabenfeld der an der Pflege beteiligten Akteure, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements.

§ 3

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Kreispflegekonferenz ist ein Gremium mit empfehlendem Charakter für die nach sonstigen Bestimmungen zuständigen Stellen.

- (2) Die Pflegekonferenz tagt in der Regel nicht öffentlich, es sei denn, im Einzelfall wird die Öffentlichkeit einstimmig hergestellt.

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Die Zusammensetzung der Kreispflegekonferenz bestimmt sich unter Beachtung von § 5 Abs. 3 des Gesetzes. Die Mitglieder werden von den nachfolgend genannten Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen benannt. Soweit diese Arbeitsgemeinschaften gebildet haben, sollen die Mitglieder von diesen benannt werden.

vom Kreis Paderborn:

- der Landrat oder/und ein von ihm entsandter Vertreter, der gleichzeitig sämtliche Aufgaben der Geschäftsführung übernimmt,

von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege:

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der sechs Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Paderborn, die/der von dem einzelnen Verband benannt wird,

von den teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten:

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der vollstationären Pflegeeinrichtungen, die von der bestehenden Arbeitsgemeinschaft der Heimleitungen benannt werden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter soll hierbei die Einrichtungen aus den gewerblich betriebenen Bereichen vertreten, während die zweite Vertreterin oder der Vertreter die Einrichtungen aus den freigemeinnützigen Bereichen vertritt,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der teilstationären Pflegeeinrichtungen, die/der von den Trägern von Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen benannt wird,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der ambulanten Pflegeeinrichtungen freigemeinnütziger Träger, eine Vertreterin oder ein Vertreter der ambulanten Pflegeeinrichtungen privater Anbieter.

von den Landesverbänden der Pflegekassen in Westfalen-Lippe und vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der AOK Westfalen-Lippe als zuständige Vertreterin der Landesverbände der Pflegekassen in Westfalen Lippe,

von den Verbänden der Ersatzkassen in Westfalen-Lippe

- eine Vertreterin oder Vertreter der Barmer GEK bzw. der DAK,

von den in den vollstationären Pflegeeinrichtungen bestehenden Heimbeiräten oder Heimfürsprechern:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der in den Einrichtungen im Kreis Paderborn tätigen Heimbeiräte, Heimfürsprecher, Angehörigenbeiräte.

von den kommunalen Seniorenvertretungen der kreisangehörigen Gemeinden und Städte:

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter, die/der von bestehenden kommunalen Seniorenbeiräten benannt werden.

-

von den in den Gemeinden und Städten des Kreises Paderborn bestehenden Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter, chronisch Kranker und der Senioren:

- drei Vertreterinnen oder Vertreter, die aus den der in den Gemeinden und Städten bekannten Personen gewählt / bestimmt werden.

von den Betreuungsstellen für Pflegebedürftige, Behinderte, chronisch Kranke etc. :

- je eine Vertreterin oder Vertreter der bestehenden hauptamtlichen Betreuungsstellen der Stadt und des Kreises Paderborn

von den Städten und Gemeinden des Kreises:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter, die/der von der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten benannt wird

aus dem Bereich der gesundheitlichen Versorgung:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ärzteschaft, die/der von der Ärztekammer und der kassenärztlichen Vereinigung benannt wird,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Krankenhäuser, die/der von der Arbeitsgemeinschaft der Krankenhäuser im Kreis Paderborn benannt wird,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Medizinischen Dienstes im Kreis Paderborn.
- eine Vertreterin oder Vertreter der kommunalen Gesundheitskonferenz,
- eine Vertreterin oder Vertreter der unteren Gesundheitsbehörde

aus dem Bereich der Altenpflegeseminare

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachseminare Altenpflege im Kreis Paderborn

- (2) Solange unter den jeweils Beteiligten hinsichtlich der jeweiligen Benennung keine Einigung besteht, ist der Landrat berechtigt, die Vertreterin oder den Vertreter aus dem Bereich der betroffenen Gruppe zu bestimmen.
- (3) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.
- (4) Die Entsendung der Mitglieder der Kreispflegekonferenz endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode des Kreistages.
- (5) Zu den Sitzungen der Kreispflegekonferenz können je nach Themenlage andere an der Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen hinzugezogen werden.

§ 5

Vorsitz der Kreispflegekonferenz

Den Vorsitz der Kreispflegekonferenz führt der Landrat oder ein von ihm entsandter Vertreter.

§ 6

Einberufung der Kreispflegekonferenz

- (1) Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Kalendertage vor der Sitzung. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 12. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 7 Kalendertage abgekürzt werden.
- (2) Über die Sitzungen wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll angefertigt, das den wesentlichen Verlauf der Beratungen widerspiegeln soll.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 27.04.2010 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene vorstehende Satzung bekannt zu machen.

Die Satzung des Kreises Paderborn über die Einrichtung einer Kreispflegekonferenz vom 29.04.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 29.04.2010

gez.

Manfred Müller
Landrat